

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 25.05.2020
TOP 7.

öffentlich
DSNR.: SR 72/2020

Zweckvereinbarung mit der Stadt Vöhringen zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen

Anlage/n: Entwurf der Zweckvereinbarung
Lageplan mit Leitungsverlauf

Sachbericht:

Die Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen wurde bisher vom Eigentümer selbst durch eine Eigengewinnungsanlage sichergestellt. Seit einiger Zeit fördert dieser Brunnen jedoch nicht mehr ausreichend Wasser zutage, sodass die Wasserversorgung des Grundstücks gefährdet ist.

Aufgrund der exponierten Lage des Berghofs im Außenbereich kann das Grundstück derzeit nicht von der Stadt Weißenhorn mit Trinkwasser versorgt werden. Ein Anschluss vom Ortsnetz Emershofen würde sich aufgrund der erheblichen Höhenunterschiede sowie dem Vorliegen einer Hochdruckgasleitung mehr als schwierig gestalten.

Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Vöhringen ist technisch möglich und deutlich einfacher über eine private Versorgungsleitung zu realisieren. Der Streckenverlauf soll über Feldwege führen und die Leitung soll an einem Übergabepunkt am Vöhringer Gewerbegebiet „Emershofer Straße“ angeschlossen werden (siehe Lageplan). Die Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitung werden durch den Grundstückseigentümer getragen.

Als erster Schritt sollte nunmehr die Aufgabe der Wasserversorgung und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse an die Stadt Vöhringen mittels einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG übertragen werden. Nach der heutigen Beschlussfassung muss die Zweckvereinbarung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Eigentümer ist bereits in Kontakt mit einem Unternehmen, welche die Verlegearbeiten durchführen könnte. Nach weiteren Absprachen zwischen den Kommunen sollte das Vorhaben in absehbarer Zeit realisiert und die nötige Versorgungssicherheit für den Berghof sichergestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis über die Zweckvereinbarung mit der Stadt Vöhringen zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen.

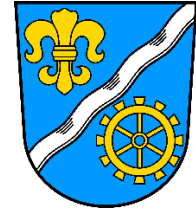
Herr 1. Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt wird ermächtigt, die Vereinbarung abzuschließen.

Andreas Palige
Werkleiter Wasserwerk

Kerstin Lutz
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 Hermann Rittler
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.			



Zwischen der Stadt Weißenhorn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt, Schlossplatz 1, 89284 Weißenhorn

und

der Stadt Vöhringen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Neher, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom _____, Az. _____ genehmigte Zweckvereinbarung geschlossen:

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Gemarkung Emershofen

Präambel / Zweck der Vereinbarung

Der Eigentümer des zum Gebiet der Stadt Weißenhorn gehörenden Grundstückes Flur-Nr. 132 der Gemarkung Emershofen betreibt zu seiner eigenen Wasserversorgung derzeit eine Eigengewinnungsanlage. Diese kann nunmehr ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen, da sie nicht mehr ausreichend Wasser zutage fördern kann.

Da das genannte Grundstück aufgrund seiner exponierten Lage derzeit nicht von der Stadt Weißenhorn mit Trinkwasser versorgt werden kann aber ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadt Vöhringen technisch möglich ist, wird beabsichtigt, das genannte Grundstück „Berghof 1“ ab dem aus dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Übergabepunkt „Ü 1“ über eine private Anschlussleitung mit ebenfalls aus beigefügtem Lageplan ersichtlichem Streckenverlauf mit Trinkwasser zu erschließen und die entsprechende Leitungsverlegung zuzulassen.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Stadt Weißenhorn überträgt der Stadt Vöhringen gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für das Grundstück Fl.-Nr. 132, Berghof 1, Gemarkung Emershofen durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Grundstücks ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) Der Anschluss des o. g. Grundstücks an die Wasserversorgung der Stadt Vöhringen soll am Anschlusspunkt „Ü 1“ – s. Lageplan - erfolgen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Vöhringen über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Weißenhorn der Stadt Vöhringen auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt Vöhringen für den hiervon betroffenen Bereich der Stadt Weißenhorn mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt Vöhringen zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	vom	in Kraft seit
Wasserabgabesatzung der Stadt Vöhringen – WAS -	01.04.2011	01.04.2011
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Vöhringen – BGS-WAS	11.12.2009	11.12.2009

Die Stadt Vöhringen kann im Geltungsbereich der von Ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet treffen.

- (4) Auf eine geordnete Wasserversorgung des Grundstücks Fl.-Nr. 132 Gemarkung Emershofen ist zu achten.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- 3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Grundstücks gewährleistet ist.

§ 3 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4 Streitfälle

- 1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- 2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- 3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigefügt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde / das Wasserwirtschaftsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- 1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden.

§ 6

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- 1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den

Vöhringen, den

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister
Stadt Weißenhorn

Michael Neher
Erster Bürgermeister
Stadt Vöhringen

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Beschluss

a) des Stadtrates Weißenhorn vom

b) des Stadtrates Vöhringen vom

genehmigt.



Übergabepunkt
"Ü 1"

geplanter Verlauf der
privaten Versorgungsleitung

